

Etikettierung von Honig

(Verordnung: LMIV (EU) Nr. 1169/2011, Stand 2016)

Was muss am Etikett stehen:

1. Bezeichnung des Lebensmittel (Sachbezeichnung, zB:Honig)
2. Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmens
3. Nettofüllmenge (in Gramm angeben)
4. Los/Charge
5. Mindesthaltbarkeitsdatum
6. Lagerbedingungen (empfohlen, zb: vor Licht und Wärme geschützt lagern)
7. Herkunft: Ursprungsland

Allgemeine Anforderungen:

Schriftgröße:

- mindestens in einer **x-Höhe von 1,2 mm** bezogen auf den Kleinbuchstaben
- Verpackung/Behältnis deren Oberfläche weniger als 80 cm² beträgt → **x-Höhe von 0,9 mm**
- gute Lesbarkeit

Sichtfeldregelung: Sachbezeichnung und Füllgewicht in einem Sichtfeld

1. Bezeichnung des Lebensmittel

Die Sachbezeichnung laut Honigverordnung lautet: **HONIG**

Anstelle der Sachbezeichnung „Honig“ kann verwendet werden:

- Blütenhonig (oder Nekarhonig)
- Waldhonig (oder HonigtauHonig)

die Sachbezeichnungen - mit Ausnahme von gefiltertem Honig und Backhonig – können durch Angaben ergänzt werden, die sich auf Folgendes beziehen:

- Herkunft aus Blüten oder Pflanzenteilen (z.B. Sonnenblumenhonig)
- Regionale, territoriale, oder topographische Herkunft (z.B. Gebirgshonig)

Honig darf nur als Sortenhonig (z.B. Akazienhonig) ausgelobt werden, wenn das Produkt vollständig oder überwiegend der angegebenen Herkunft ist und die dieser Herkunft entsprechenden organoleptischen, physikalisch-chemischen und mikroskopischen Eigenschaften besitzt.

2. Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmens

Lebensmittelunternehmer ist derjenige, unter dessen Namen oder Firma das Lebensmittel vermarktet wird. Die Angaben müssen eindeutig sein, die „postalische Zustellbarkeit“ muss gewährleistet sein (auch Straße und Hausnummer angeben). E-Mail-Adresse oder Internetseite können zusätzlich zu Name oder Firma und Anschrift angegeben werden.

3. Nettofüllmenge

Angabe in Gramm. Mindestschriftgröße nach Fertigpackungsverordnung einhalten:

- bis 50 g: Mindesthöhe 2 mm
- über 50 g – 200 g: Mindesthöhe 3 mm
- über 200 g – 1000 g: Mindesthöhe 4 mm

4. Mindesthaltbarkeitsdatum, Charge

Es gibt prinzipiell zwei korrekte Möglichkeiten der Angabe:

- **„mindestens haltbar bis:“** Angabe des Datums selbst in der Form „Tag/Monat/Jahr“ – in diesem Fall muss die Angabe der Charge nicht verpflichtend.
- **„mindestens haltbar bis Ende“:** Angabe des Datums in der Form „Monat/Jahr“ oder „Jahr“ – in diesem Fall muss zusätzlich die Angabe der Charge/Los verpflichtend.

Wird das Datum selbst nicht unmittelbar nach der Formulierung „mindestens haltbar bis:“ bzw. „mindestens haltbar bis Ende:“ angegeben, muss nach dieser Formulierung die Stelle genannt werden, an der das Datum angegeben ist (z.B. „mindestens haltbar bis: siehe Deckel“)

5. Lagerbedingungen

Lagerbedingungen müssen nur angegeben werden, wenn deren Einhaltung für die Haltbarkeit wesentlich ist. zB:

- vor Wärme geschützt lagern
- trocken lagern
- trocken, vor Wärme geschützt lagern.
- nach dem Öffnen gekühlt lagern,
- ...

Die Lagerbedingungen müssen gemeinsam mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum angegeben werden (d.h. unmittelbar vor oder nach der Formulierung „mindestens haltbar bis...“) und die beiden verpflichtenden Angaben Mindesthaltbarkeitsdatum und Lagerbedingungen dürfen in keiner Weise durch andere Angaben oder Bildzeichen oder sonstiges eingefügtes Material getrennt werden.

6. Herkunft:

Laut Honigverordnung ist das Ursprungsland bzw. sind die Ursprungsländer anzugeben. Bei Ursprung in mehr als einem EU-Mitgliedstaat oder Drittland kann folgende Angabe gewählt werden:

- Mischung von Honig aus EU-Ländern
- Mischung von Honig aus Nicht-EU-Ländern
- Mischung von Honig aus EU-Ländern und Nicht-EU-Ländern

Anmerkung: Die Angabe „Österreichischer“ bei „Österreichischer Honig“ wird als Angabe des Ursprungslandes üblicherweise toleriert.

Zur INFO: In Österreich wurde die EU Kommission aufgefordert die EU-Honig-Richtlinie bezüglich der Angabe des Herkunftslandes und der genauen Mischverhältnisse von Honig, der

aus EU-Landwirtschaft und Nicht-EU-Landwirtschaft, sowie aus Mischungen dieser beiden besteht, anzupassen und somit für den Verbraucher klar zu kennzeichnen.

Weitere Infos zur Honig-Kennzeichnung

- **Nährwertkennzeichnung (bei Bedarf)**

Gem. der Lebensmittelinformationsverordnung gilt ab 13.12.2016 eine allgemeine Verpflichtung zur Angabe einer Nährwertkennzeichnung – Honig (Honig selbst, nicht Honig, dem andere Lebensmittel zugesetzt worden sind) ist von dieser Verpflichtung ausgenommen.

- **BIO – Kennzeichnung:**

Gem. der Europäischen Bio-Verordnung muss ein Produkt, das eine Bezeichnung mit Bezug auf die ökologische/biologische Produktion trägt (z.B. Angabe „Honig aus biologischer Bienenhaltung“), folgende zusätzliche Kennzeichnungselemente aufweisen:

- die **erteilte Codenummer** der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle
- das **Gemeinschaftslogo**, Mindesthöhe von 9 mm, Mindestbreite von 13.5 mm, (AT-BIO-xxx Österreich Landwirtschaft)



- der **Ort der Erzeugung** der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, und zwar je nach Fall in einer der folgenden Formen:
 - a. **"EU-Landwirtschaft"**, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in der EU erzeugt wurden;
 - b. **"Nicht-EU-Landwirtschaft"**, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe in Drittländern erzeugt wurden;
 - c. **"EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft"**, wenn die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe zum Teil in der Gemeinschaft und zum Teil in einem Drittland erzeugt wurden.

Sind alle landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe, aus denen sich das Erzeugnis zusammensetzt, in demselben Land erzeugt worden, so kann die genannte Angabe "EU" oder "Nicht-EU" durch die Angabe dieses Landes ersetzt oder um diese ergänzt werden (z.B. „Österreich Landwirtschaft“).

Anmerkung: Alle BIO-Kennzeichnungen müssen untereinander angeführt sein und sich im selben Sichtfeld befinden wie das EU-Bio-Logo.

Mehr Information zu den Etiketten finden Sie hier:

<https://www.ages.at/themen/lebensmittelsicherheit/tierische-lebensmittel/honig/>